

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SCHNEIDER Elektronik GmbH

1. Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche vertragliche Beziehungen mit uns und für sämtliche Produkte und Leistungen der SCHNEIDER Elektronik GmbH (im Folgenden: SCHNEIDER). Sie ersetzen bisher gültige Allgemeine Geschäftsbedingungen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden. Gegenbestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit – auch für die Zukunft – widersprochen. Abweichende Bedingungen wie Einkaufsbedingungen des Bestellers werden grundsätzlich nicht akzeptiert und auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt und gegenbestätigt wurden. Sie gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Präjudiz für die Zukunft. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, abweichende mündliche Individualvereinbarungen zu treffen.

1.3 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten außerdem auch, wenn bei fortgeführten Geschäftsbeziehungen kein erneuter Hinweis auf die ausschließliche Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.4 Das Urheberrecht an von uns zur Verfügung gestellten Mustern, Konstruktionszeichnungen, Schemata, Anschlussplänen und ähnliche Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - verbleibt bei uns und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Veröffentlichung und Vervielfältigung, auch teilweise, ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

1.5 Sämtliche Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstige Angaben oder technische Daten des Lieferers, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und sind keine Zusicherungen im Rechtssinne. Eigenschaftszusicherungen gelten nur mit entsprechender schriftlicher Bestätigung.

1.6 Für die Auslegung von Handlungsklauseln gelten im Zweifel die INCOTERMS 2000.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich.

2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Bei sofortiger Ausführung des Auftrags gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

3. Preise

3.1 Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise von SCHNEIDER berechnet.

3.2 Die Preise gelten ab Werk bzw. Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich den Kosten für Fracht, Steuern, Zoll, Verpackung.

3.3 Skonti werden nicht gewährt, wenn der Besteller mit der Bezahlung früherer Rechnungen im Rückstand ist.

3.4 Preisänderungen sind auch bei Festpreisen zulässig, wenn die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die nicht von SCHNEIDER zu vertreten sind, geändert wird.

3.5 Alle nicht vereinbarten Nebengebühren bzw. öffentlichen Abgaben sind grundsätzlich vom Besteller zu tragen.

3.6 Die Kosten und die Entsorgung der Verpackung gehen in voller Höhe zu Lasten des Bestellers, ebenso die Fracht für Rücksendung des Verpackungsmaterials.

3.7 Bei einem Kaufpreis in anderer Währung als Euro (EUR) trägt der Besteller das Risiko einer Verschlechterung des Umtauschverhältnisses der Währung gegenüber dem Euro (EUR) für den Zeitraum ab Vertragsschluss bis Eingang des Betrages bei dem Verkäufer.

4. Zahlung

4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum minus 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu zahlen. Rechnungen für reine Lohnleistungen (z.B. Reparaturen) sind innerhalb von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zu zahlen.

4.2 Zahlungen gelten bei uns erst dann als eingegangen, wenn wir über sie verfügen können.

4.3 Zurückbehaltung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen. Der Besteller kann mit einer Gegenforderung dann und nur dann aufrechnen, wenn sie unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Besteller nur insoweit möglich, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.4 Der Besteller gerät in Verzug bei Mahnung nach Fälligkeit, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung durch SCHNEIDER. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadens durch uns, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank an uns zu entrichten. Ferner kann SCHNEIDER dem Besteller die Weiterveräußerung und den Einbau gelieferter Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen.

4.5 Geht fristgerecht keine Zahlung bei uns ein, machen wir mit der Nichtbelieferung von unserem gesetzlichen Zurückhaltungsrecht Gebrauch und erklären damit, die Erfüllung auszusetzen. Werden nach dem Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, können wir vom Vertrag zurücktreten, unabhängig von Fälligkeiten, die sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der bereits gelieferten Ware verlangen. In diesem Fall ist SCHNEIDER berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

4.6 Die Hereingabe von Schecks und Wechseln bedarf der Zustimmung von SCHNEIDER und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Hereinnahme von Wechseln gehen die bankmäßigen Diskont- und Wechselspesen zu Lasten des Bestellers.

5. Lieferung und Versand

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung und wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen einschließlich der Genehmigung der Bauzeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Bei nachträglicher Auftragsänderung durch den Besteller ist SCHNEIDER berechtigt, die Lieferzeit zu verlängern.

5.2 Der Besteller hat die von ihm beizustellenden Teile frei unserem Werk und unbelastet von Rechten Dritter zu liefern. Für ihre Beschaffenheit und Eignung haftet allein der Besteller unter Ausschluss jeglicher Prüfung durch SCHNEIDER.

5.3 Wir behalten uns das Recht zur Änderung von Konstruktion, Form und technischer Ausstattung vor, soweit nicht die vertraglich vereinbarte Funktionstauglichkeit beeinträchtigt wird.

5.4 Soweit nicht durch Einzelvertrag etwas anderes vereinbart ist, schulden wir einen Liefergegenstand, der den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Wir behalten uns insoweit vor, ohne Rücksprache mit unserem Vertragspartner, veränderten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen durch Änderungen des Liefergegenstandes Rechnung zu tragen. Bei der Erfüllung von Exportaufträgen übernehmen wir keine Gewähr für eine behördliche Abnahme des Liefergegenstandes im Ausland. Dies gilt insbesondere, sofern öffentlich rechtliche Vorschriften nach Abschluss des Vertrages geändert werden. Soweit Änderungen im Einzelfall vereinbart werden, erfolgen

diese auf Kosten und Risiko des Bestellers.

5.5 Im Übrigen wird über die Kosten einer Änderung des Liefergegenstandes einvernehmlich durch schriftliche Vereinbarung entschieden.

5.6 Die Aushändigung von Plänen und Daten an unsere Vertragspartner stellt keine Übertragung bzw. Lizenzierung von Urheberrechten dar. Pläne und Zeichnungen verbleiben in unserem Eigentum – sie sind geheimzuhalten und auf Verlangen an uns zurückzusenden.

5.7 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und von durch uns unverschuldeten Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, sowie sonstige Umstände etc. gleich, die von SCHNEIDER nicht zu vertreten sind, und zwar unabhängig davon, ob sie bei SCHNEIDER, bei den Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten.

5.8 Alle verbindlichen Lieferzusagen, insbesondere Zeitangaben, stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Belieferung mit Rohstoffen und Fremdmaterial durch Dritte.

5.9 Wenn Lieferverzögerungen länger als 6 Monate dauern, ist unser Vertragspartner nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn er die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

5.10 Mit dem Rücktritt verzichtet unser Vertragspartner auf Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen.

5.11 Wir sind zu Teillieferungen und entsprechenden Teilrechnungen befugt.

5.12 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5.13 Storniert der Besteller eine bereits durch SCHNEIDER bestätigte Bestellung, können wir 10% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Neben den Stornierungskosten hat SCHNEIDER Anspruch auf eine Vergütung für die speziell für den Besteller angefertigte Ausrüstung des Liefergegenstandes, die dem Besteller in diesem Fall auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

5.14 Kommt SCHNEIDER in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als schuldhaft Lieferungen innerhalb dieser Nachfrist nicht ausgeführt sind. Der Besteller kann statt des Rücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sofern der Verzug von SCHNEIDER oder seinen Erfüllungshelfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatzanspruch für den vom Besteller nachzuweisenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, maximal aber auf 0,5% für jede volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch auf 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

5.15 Im Falle des Annahmeverzugs hat der Besteller Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes zu zahlen. Dem Besteller steht der Nachweis offen, daß ein geringerer Schaden angefallen ist. Uns ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

6. Gefahrübergang

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt SCHNEIDER Versandmittel und Versandweg sowie Spediteur und Frachtführer unter Ausschluss jeder Haftung. Auf Wunsch kann die Ware gegen Berechnung zusätzlich versichert werden für Gefahren aus Bruch, Feuer, Diebstahl und Transportschäden.

6.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat, auch wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

6.3 An die Bedingungen der für den Versand in Anspruch genommenen Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen ist der Besteller gebunden. Auch bei Abschluß der Transportversicherung durch SCHNEIDER bleibt die Gefahr beim Besteller.

6.4 Bei Transportschäden hat der Besteller vor Annahme der Lieferung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und SCHNEIDER unverzüglich zu benachrichtigen.

6.5 Bei Vorliegen von Mängeln an dem Vertragsgegenstand ist dieser gleichwohl vom Besteller entgegenzunehmen, unbeschadet der dem Besteller zustehenden Rechte.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag behält sich SCHNEIDER das Eigentum an dem Liefergegenstand vor.

7.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, ist SCHNEIDER berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme beinhaltet den Rücktritt vom Vertrag.

7.3 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7.4 Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren an denen SCHNEIDER Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang des Eigentumanteils von SCHNEIDER an den verkauften Waren, zur Sicherung an SCHNEIDER ab. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt bereits im Voraus. Wir nehmen die Abtretung an.

7.5 Der Besteller hat SCHNEIDER jede Beeinträchtigung ihrer Rechte an der in ihrem Eigentum stehenden Ware, insbesondere Pfändungen, und sonstige Beschlagnahmungen, unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber SCHNEIDER nicht in vollem Umfang nach, muss er auf Verlangen die Ware an SCHNEIDER herausgeben, ohne das SCHNEIDER vom Vertrag zurücktritt.

7.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt SCHNEIDER vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen.

7.7 SCHNEIDER ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

7.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert unserer Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20%, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

8. Mängelansprüche

8.1 In der Leistungsbeschreibung angegebene Daten über die Leistungsfähigkeit des Vertragsgegenstandes sind ungefähre Angaben mit beschreibendem Charakter. Sie stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft im Sinne von §463 BGB dar, sofern sie nicht ausdrücklich als „Zusicherung einer Eigenschaft“ bezeichnet und schriftlich bestätigt sind.

8.2 SCHNEIDER übernimmt keine Gewährleistung für die Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten, wenn diese auf Veranlassung des Bestellers mit der

Durchführung von Aufträgen beauftragt werden. In diesen Fällen stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche unmittelbar gegen die vorstehenden Genannten zu. SCHNEIDER wird deshalb Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten.

8.3 Unbeschadet der gesetzlichen Verjährung entfällt ein Gewährleistungsanspruch, wenn der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nachkommt. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gerügt werden. Verdeckte Mängel müssen spätestens 10 Tage nach Entdeckung gerügt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Eingang der Mängelrüge bei uns maßgeblich ist. Die mangelhafte Ware ist uns auf Verlangen zu übersenden.

8.4 Soweit ein von SCHNEIDER zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, hat der Besteller uns zur Geltendmachung seiner Rechte eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. SCHNEIDER behält sich bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Im Falle einer Mängelrüge hat SCHNEIDER das Recht, nach unserer Wahl das schadhafte Teil bzw. Gerät uns zur Reparatur und anschließenden Rücksendung zuschicken zu lassen, das schadhafte Teil am jeweiligen Standort zu reparieren oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, kann der Besteller nach Ablauf einer schriftlichen zu setzenden, angemessenen Nachfrist wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen verzichtet der Besteller auf Schadensersatzansprüche wegen schuldhaft unterlassener oder verzögerter Nachbesserung. Hat der Besteller die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so haften wir nicht für die Kosten des Ein- und Ausbaus der mangelhaften Ware oder des Einbaus der nachgelieferten Ersatzware.

8.5 Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen.

8.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Wartung, unsachgemäßer Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeignetem Betriebsmittel, Produkteinsatz in Bereichen, die nicht in den Daten- und Montageblättern spezifiziert sind, unsachgemäßer Lagerung (außerhalb 10 - 50 Grad Celsius und/oder 40 - 70 % relativer Luftfeuchte), Austauschwerkzeugen oder sonstigen schadensverursachenden Einflüssen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind sowie bei Einsatz der Produkte unter speziellen Bedingungen, insbesondere unter dauerndem Einfluss von Chemikalien, Gasen, Dampf, Seewasser, Flüssigkeiten, elektrischen oder elektrochemischen Umfeldern, Überlastung, Verwendung falscher Zubehör- oder Austauschteile, -Stoffe, Verkopplung mit fremden Bauteilen- oder Systemen usw. oder außerhalb der zulässigen Betriebsparametern oder Anwendungsbedingungen.

8.7 Wartungs- und Bestätigungsintervalle sind einzuhalten. Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Das gilt auch für unsere Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9. Haftung

9.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.2 Die Haftung von SCHNEIDER ist in jedem Fall auf das positive Leistungsinteresse (Warenwert des Auftrages) des Kunden begrenzt. Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden und Folgeschäden sind stets ausgeschlossen außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Kunden.

9.3 Für Fremderzeugnisse oder Mängel die auf solche zurückzuführen sind ist unsere Haftung entsprechend beschränkt. Insoweit sind wir zudem berechtigt zur Befreiung der uns daraus treffenden Verpflichtungen unsere Ansprüche gegen den Lieferanten an den Besteller abzutreten. Ansprüche aus Gewährleistung und Produkthaftung darf der Besteller nicht abtreten. Eine solche Abtretung wäre uns gegenüber unwirksam.

9.4 Für elektrische oder pneumatische Antriebe und Steuerungen gelten ausschließlich die Richtlinien VDE und VDMA. Wartungs- und Bestätigungsintervalle sind einzuhalten. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. Personen-, Sach- und Vermögensschäden aller Art, direkte oder indirekte Folgen, entgangenen Gewinn, Produktionsausschuss, Produktionsausfall, Betriebsstillstandskosten) sind wir von Haftung frei, es sei denn liegt eine schuldhaft Verletzung vor und SCHNEIDER oder ihre Organe fällt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist zur Last.

9.5 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Obliegenheiten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit von nicht leitenden Angestellten sowie bei leichter Fahrlässigkeit nur auf Ersatz des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens. Der Schaden ist in allen Fällen begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Die jeweilige Deckungssumme wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen bekanntgegeben. Das Vorstehende gilt auch bei einer Haftung wegen Mängeln des Liefergegenstandes, soweit eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen infrage kommt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9.6 Bei Einbindung der SCHNEIDER Komponenten in bauseitige Anlagen ist die Kompatibilität vom Anlagenbauer herzustellen. Kompatibilitätsprobleme fallen nicht in den Einflußbereich von SCHNEIDER.

9.7 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

10. Softwarenutzung

10.1 Von SCHNEIDER zur Verfügung gestellte Software unterliegt unserem Urheberrecht. Dem Kunden wird lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt zu der nach dem Vertragszweck bestimmungsgemäßen Verwendung. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist untersagt. Übersetzung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Umwandlung vom Objektcode in den Quellcode ist ohne schriftliche Einwilligung bei Strafe verboten. Alle Rechte bleiben bei SCHNEIDER. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn es handelt sich bei dem Liefergegenstand um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Falle gilt die gesetzliche Frist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort ist für beide Teile Frankfurt am Main.

12.2 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschuß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

12.3 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus mit uns geschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

12.4 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. SCHNEIDER ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem Firmensitzgericht des Bestellers geltend zu machen.

12.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist.

Stand: Mai 2008